

Sanierungsbonus für Private 2023/2024

Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhausanlage

Allgemeines in Kürze

Im Rahmen des „Sanierungsbonus“ werden thermische Sanierungen im mehrgeschoßigen Wohnbau sowie bei Reihenhausanlagen, die älter als 15 Jahre sind, gefördert. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach **klimaaktiv** Standard oder „guter Standard“ des gesamten Gebäudes bzw. der Reihenhausanlage sowie der Austausch und die Sanierung der Fenster einer Wohnung im mehrgeschoßigen Wohnbau.

Die Förderung beträgt **für Genehmigungen ab 01.01.2024** bis zu 300 Euro/m² Wohnnutzfläche. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die Förderung auf bis zu 525 Euro/m² Wohnnutzfläche. Bei einer Einzelbaumaßnahme Fenster beträgt die Förderung für **Genehmigungen ab 01.01.2024** bis zu 9.000 Euro.

Antragsteller bei einer **umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard bzw. „guter Standard“** ist der/die GebäudeeigentümerInnen laut Grundbuch bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung) **im Namen** des Eigentümers/der Eigentümerin.

Für eine **Einzelbauteilmaßnahme Fenster** können ausschließlich Privatpersonen¹ einen Antrag stellen, sofern diese die Kosten der Sanierung tragen (vgl. Abschnitt B Seite 6).

Anträge für eine umfassende Sanierung klimaaktiv Standard können ausschließlich online unter [Sanierungsbonus MGW 2023/2024 ab 03.01.2023](#) gestellt werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt A auf Seite 2.

Registrierungen für eine Einzelbauteilsanierung Fenster können ausschließlich online unter [Sanierungsbonus MGW 2023/2024 ab 03.01.2023](#) durchgeführt werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt B auf Seite 6.

Anträge und Registrierungen können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2024. Im Rahmen des „Sanierungsbonus 2023/2024“ kann pro Kalenderjahr und pro Wohnobjekt nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Eine Förderung ist nur für Bestandsgebäude im Inland möglich.

Wird neben der thermischen Gebäudesanierung auch das fossile Heizungssystem durch ein klimafreundliches ersetzt, so kann hierfür ein separater Antrag für „raus aus Öl und Gas“ für Private im mehrgeschoßigen Wohnbau gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.raus-aus-öl.at/mgw.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Für eine umfassende Sanierung können ausschließlich GebäudeeigentümerInnen laut Grundbuch einen Antrag stellen. Bei einer Einzelbauteilmaßnahme können ausschließlich einzelne private WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen einen Antrag stellen, sofern diese die Kosten der Sanierung tragen. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen von Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 15 Jahre sind (Datum der Baubewilligung) und vor Sanierung mindestens drei getrennte Wohneinheiten beinhalten.

Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten jener Maßnahmen, die am Bestandsobjekt vorgenommen werden, förderfähig sind. Neubauten, Zubauten und Hauserweiterungen sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäudeteilen sind nicht förderungsfähig.

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

¹ Beim eigenständigen Tausch der Fenster durch MieterInnen oder WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen, sind die wohnzivilrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.
Version 03/2024

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung, Sanierung und Montage. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#). Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von ProfessionistInnen vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Abschnitt A: Umfassende Sanierungen klimaaktiv Standard bzw. guter Standard

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen gefördert, die den Heizwärmebedarf (HWB) von privatem Wohnraum reduzieren. Antragsteller bei einer umfassenden Sanierung ist der/die GebäudeeigentümerIn.

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Bitte beachten Sie: Die **Antragstellung** muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Bei einer **umfassenden thermischen Sanierung** darf ein bestimmter Heizwärmebedarf (HWB) nicht überschritten werden. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom Energieausweisersteller zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln.

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Umfassende Sanierung guter Standard	☐ Reduktion des spez. HWB _{Ref, RK} ¹⁾ auf max. 56,44 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis ²⁾ ≥ 0,8 bzw. max. 26,86 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2 ☐ Reduktion des (HWB _{SK}) ³⁾ um mindestens 20%
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	☐ Reduktion des spez. HWB _{Ref, RK} ¹⁾ auf max. 44 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis ²⁾ ≥ 0,8 bzw. max. 28 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2 ☐ Reduktion des (HWB _{SK}) ³⁾ um mindestens 20%
Bei einem A/V-Verhältnis < 0,8 bzw. > 0,2 gelten die Werte der Tabelle „HWB- Grenzwerte“ auf Sanierungsbonus MGW 2023/2024	

¹⁾ spezifischer Heizwärmebedarf Referenzklima (spez. HWB_{Ref, RK} in kWh/m²a)

²⁾ Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis

³⁾ Heizwärmebedarf Standortklima (HWB_{SK} in kWh/m²a)

Für die **Sanierung von denkmalgeschützten geschützten Gebäuden** ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{Ref, RK}) um mindestens 25 % zu reduzieren. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsbonus“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln. Zusätzlich muss die Reduktion des Heizwärmebedarf Standortklima (HWB_{SK}) zumindest 20 % betragen.

Wie hoch ist die Förderung?

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38a dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idgF.

Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt nicht, sofern der/die AntragstellerIn sowie die zur Förderung eingereichte Maßnahme nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit max. 30% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Je nach durchgeführter Sanierungsmaßnahme können folgende Pauschalen vergeben werden:

Förderungsfähige Maßnahme	Förderung
Umfassende Sanierung guter Standard	200 Euro/m ² Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung guter Standard mit NAWARO Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)	350 Euro/m ² Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	300 Euro/m ² Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard mit NAWARO Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)	525 Euro/m ² Wohnnutzfläche
Zuschlagsmöglichkeit	
Bonus für Gesamtsanierungskonzept	+1.000 Euro
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Dach- und Fassadenbegrünung

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Dach- und Fassadenbegrünung im mehrgeschoßigen Wohnbau in Ortskernen gefördert. Ob sich das Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen - FAQ“ unter [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#)

Zweck der Förderung ist die Reduktion der sommerlichen Erwärmung und die Erzielung einer zusätzlichen Dämmwirkung in überwiegend privat genutzten Gebäuden im mehrgeschossigen Wohnbau. Gefördert werden Dach- und Fassadenbegrünung in Ortskernen zur Verschattung der Fassaden bzw. zur Reflexion des Sonnenlichts zur Erzielung eines Kühleffektes durch die Verdunstung von Wasser über die Blätter der Pflanzen.

Die Förderung umfasst folgende Maßnahmen an Bestandsgebäuden:

- Extensive und intensive Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung: Fassadengebundene und Bodengebundene Begrünung
- Entsiegelung von KFZ-Stellplätzen (nur gemeinsam mit einer Fassaden- bzw. Dachbegrünung)

Die Maßnahmen zur Fassaden- und Dachbegrünung werden gemeinsam mit einer umfassenden thermischen Sanierung nach klimaaktiv Standard oder „guter Standard“ gefördert. Die Förderung als Einzelmaßnahme ist dann möglich, wenn das Gebäude bereits dem klimaaktiv Standard oder „guter Standard“ entspricht. Das Gebäude, an dem eine Dach- und Fassadenbegrünung durchgeführt wird, muss im Ortskern liegen.

Die Mindestinvestitionssumme für Einzelmaßnahmen zur Gebäudebegrünung beträgt 50.000 Euro.

Für die eingereichten Maßnahmen ist zu prüfen, ob eine Koppelnutzung mit Photovoltaik bzw. Solarthermie im Bereich der Dach- und Fassadenbegrünung möglich ist.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird nach begrünter Fläche [m²] berechnet und ist mit bis zu 30 % der Investitionskosten für die Gebäudebegrünung und entsiegelte Stellplatzfläche bzw. der unten angeführten maximalen Förderung begrenzt.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderung
Fassadengebundene Begrünungen	200 Euro/m ² Begrünung
Bodengebundene Begrünungen	100 Euro/m ² Begrünung
Begrünte Dachfläche	25 Euro/m ² Begrünung
Entsiegelung KFZ-Stellplatz (nur in Kombination mit einer Begrünung)	300 Euro/entsiegeltem Stellplatz
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 03.01.2023 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2024. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Die Antragstellung muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen** (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Ist dies nicht gegeben, kann das gesamte Projekt nicht gefördert werden.
- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ auf der Online-Plattform einzutragen. Im Online-Antrag sind nur die Nettobeträge der Projektkosten zu erfassen. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Bei einer umfassenden Sanierung Klimaaktiv Standard oder „guter Standard“ ist die energetische Ausgangssituation sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung mit Hilfe eines Energieausweises (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß Richtlinie 2010/31/EU darzustellen. Dies ist im Formular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist für den gesamten mehrgeschoßigen Wohnbau auszustellen.
- Die überwiegende private Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur betrieblichen Nutzung werden mitgefördert, sofern diese Gebäudeteile von der thermischen Sanierung betroffen sind. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen der „Thermische Gebäudesanierung für Betriebe“ behandelt. Nähere Informationen finden Sie in den [FAQs](#).
- Förderungsvoraussetzung ist das Vorhandensein von mindestens drei getrennt begehbaren Wohneinheiten im Bestand vor Sanierung. Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten im Bestand werden im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus für Private Ein-/Zweifamilienhäuser/Reihenhäuser 2023/2024“ zu den dort geltenden Förderungskriterien behandelt.

- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich bekannt zu geben.
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projekts ist bei der Endabrechnung durch den/die AntragstellerIn und den ausführenden Firmen zu bestätigen. Die Bestätigung der ausführenden Firmen erfolgt durch die Unterschrift auf der Seite 2 im Formular „Technische Details Energieausweis“. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „Technische Details Energieausweis“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen bei Antragstellung im Jahr 2024 bis zum 30.09.2027 erfolgen. Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn lauten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#)

Checkliste Antragstellung	
Bei <u>umfassender Sanierung (Klimaaktiv Standard oder guter Standard)</u>:	
Formular „Technische Details Energieausweis“	✓
Bestands- und Einreichpläne des Förderungsobjektes	✓
Grundbuchsauszug	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Die Inanspruchnahme **weiterer Förderungen** ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. Großunternehmen können einen Förderungssatz bis zu 30 %, mittlere Unternehmen bis zu 40 % und kleine Unternehmen bis zu 50 % erzielen.

Abschnitt B: Einzelbauteilsanierung Fenster

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen gefördert, die den Heizwärmebedarf (HWB) von privatem Wohnraum reduzieren. Einreichen können ausschließlich Privatpersonen. Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden.

Bei einer **Einzelbauteilsanierung Fenster** müssen mindesten 75% der bestehenden Fenster der Wohnung ausgetauscht oder saniert werden. Der Uw-Wert der neuen Fenster darf max. 1,1 W/m²K betragen (U-Wert des Gesamtfensters).

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Einzelbauteilsanierung¹⁾	☐ Austausch oder Sanierung von zumindest 75 % der bestehenden Fenster oder Fensterflächen innerhalb des geltenden Leistungszeitraumes ☐ max. Uw-Wert: 1,1 W/m ² K (U-Wert des Gesamtfensters)

¹⁾ gilt nur für Wohnungen im mehrgeschoßigen Wohnbau

Für den Tausch oder die Sanierung der Fenster und Außentüren **in denkmal- und ensemblesgeschützten Gebäuden** oder **Gründerzeithäusern²** darf der Uw-Wert max. 1,4 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters) betragen.

Bei denkmal- und ensemblesgeschützten Gebäuden müssen die durchgeführten Maßnahmen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsbonus“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Wie verläuft das Einreichverfahren bei einer Einzelbauteilsanierung Fenster?

Die **Einreichung für eine Einzelbauteilsanierung** verläuft in zwei Schritten mit Registrierung und anschließender Antragstellung.

Schritt 1 – Die Registrierung mit Ihrem **baureifen bzw. bereits umgesetzten Projekt** erfolgt ausschließlich online unter [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#). Registrierungen können **ab 03.01.2023** so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2024. Folgende Daten werden dafür benötigt: Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie die voraussichtlichen Kosten.

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail mit Ihrem persönlichen Link für die Antragstellung. Durch die abgeschlossene Registrierung sind die Förderungsmittel für Ihr Projekt reserviert. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit festgelegt werden.

Schritt 2 – Die Antragstellung muss innerhalb von **12 Monaten** nach der Registrierung durchgeführt werden. Der Förderungsantrag kann ausschließlich online über Ihren persönlichen Link eingereicht werden. Die Einzelbauteilsanierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden.

² Details entnehmen Sie bitte dem Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“
Version 03/2024

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit max. 50% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderung
Einzelbauteilsanierung Fenster	max. 9.000 Euro
Die Förderung ist mit max. 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Was ist bei der Registrierung und Antragstellung für eine Einzelbauteilsanierung Fenster zu beachten?

- Die Registrierung hat Angaben zu der Maßnahme und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung ermittelt.
- Bei einer Einzelbauteilsanierung Fenster sind die Kriterien laut der Tabelle Förderungskriterien auf Seite 6 einzuhalten und mittels Rechnung zu belegen. Darüber hinaus ist ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein gültiger Energieausweises (max. 10 Jahre alt, Seite 1 - 3) oder ein Gesamtsanierungskonzept - entweder für das Gesamtgebäude oder für die beantragte Wohneinheit - vorzulegen.
- Die Antragstellung, nach Umsetzung der Maßnahme, muss innerhalb von 12 Monaten nach der Registrierung durchgeführt werden. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn ausgestellt und vom/von der FörderungsnehmerIn bezahlt worden sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projekts ist bei der Antragstellung durch den/die FörderungsnehmerIn zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#)

Checkliste Antragstellung	
Bei Einzelbauteilsanierung Fenster:	
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder die ersten 3 Seiten eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) oder ein Gesamtsanierungskonzept ¹⁾	✓
Meldezettel	✓
Endabrechnungsbogen	✓
Rechnungen zum Fenstertausch	✓

¹⁾ der Wohnung oder des gesamten Gebäudes

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

Eine Registrierung bzw. Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Dokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

- ➔ Zur **Online-Registrierung** für Einzelbaumaßnahmen: [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#)
- ➔ Zum **Online-Antrag** für Teilsanierungen und umfassende Sanierungen: [Sanierungsbonus MGW 2023/2024](#)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam „Sanierungsbonus“: DW 722

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-722 | F: DW 104
sanierung@kommunalkredit.at
www.sanierungsoffensive23.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at | www.sanierungsbonus.at